

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, fachlich möchten wir unsere Stellungnahme auf die Regelungen des § 4 PangVO begrenzen, für den Rest beziehen wir uns auf die Stellungnahme des Handelsverbands Deutschland (HDE), der wir uns inhaltlich voll anschließen.

Aufgrund der fachlichen Nähe zu einzelnen Vorschriften möchten wir jedoch zu den Vorschriften der Grundpreisangabe und zur Ausnahme bei Preisherabsetzungen für schnell verderbliche Waren ergänzend Stellung nehmen.

#### 1.) Grundpreisangabe (§ 4 Abs. 1 und 4 Nr. 2 PAngV-E)

Wir begrüßen die Angleichung der Vorschrift an die Preisangabenrichtlinie (98/6/EG) und die Beibehaltung der Regelungen zur Grundpreiskennzeichnung, die sich in der Praxis langjährig bewährt hat.

Wie schon im seinerzeitigen DIN-Arbeitskreis festgestellt, hat das Thema Grundpreis beim Verbraucher nach wie vor eine kaum wahrnehmbare Bedeutung, was dafür spricht, dass die bisherigen Regelungen ausreichend sind und nicht geändert werden müssen. Hieran hat sich auch in letzter Zeit nichts geändert.

#### 2.) Preisherabsetzungen für schnell verderbliche Waren

Wir begrüßen die Ausnahmenvorschrift für die Grundpreisangabe für die Preisherabsetzungen schnell verderblicher Waren. Diese Regelung erleichtert die Preisherabsetzung und ermöglicht es den Händlern, einzelne Waren, die vom Verderb bedroht sind, im Preis zu reduzieren, ohne den Aufwand hierfür zu groß werden zu lassen. Erhöhter Aufwand würde nämlich letzten Endes möglicherweise dazu führen, dass einzelne Produkte eher entsorgt werden, als dass diese dem Verbraucher noch mit kurzer Haltbarkeit angeboten werden. Der wirtschaftliche Aufwand bei der Kennzeichnung des Produktes muss hierbei berücksichtigt werden.

Daher ist nach unserer Auffassung die Vorschrift zu kurzgefasst, da die Möglichkeit zur Herabsetzung des Gesamtpreises nicht ausdrücklich ermöglicht wird. Wir hatten im vergangenen Jahr darauf hingewiesen, dass vereinzelte Behörden einen üblichen Sticker z.B. „30 Prozent reduziert!“ oder „-30% wegen kurzer Haltbarkeit; der Betrag wird an der Kasse abgezogen“ moniert hatten, weil der Gesamtpreis für den Kunden nicht erkennbar sei. Es sei angemerkt, dass die Kennzeichnung nur sehr vereinzelt moniert wurde und ansonsten anerkannt wird. Weiterhin wird nach wie vor von dem Leitbild des gebildeten, gut informierten Verbrauchers ausgegangen, der in der Lage ist, eine 30 %ige Preisreduzierung auch im Kopf oder per Smartphone. Daher sollte mit der Neufassung der PAngV-E die Möglichkeit genutzt werden, an diesem Punkt Rechtsklarheit zu schaffen, auch auf die Neufassung des Gesamtpreises ausdrücklich zu verzichten.

Hierfür sprechen insbesondere praktikable Gründe. Die Preisherabsetzung von MHD-bedrohter Ware ist in anderer Weise nicht sinnvoll zu kennzeichnen, insbesondere dann, wenn – wie gerade bei kühlpflichtigen Produkten nicht anders realisierbar – die reduzierte MHD-bedrohte Ware und die nicht reduzierte Ware mit längerer Resthaltbarkeit nebeneinander angeboten werden. In diesem Fall muss die Preisreduktion auf einfache Weise – wie z. B. einen Sticker gekennzeichnet werden können. Hierbei ist auch zu beachten, dass für derartige Sticker ohnehin schon nur wenig Platz zur Verfügung steht, ohne Pflichtangaben in der Produktkennzeichnung zu überkleben. Würde hier gefordert,

jedes betroffene Produkt einzeln mit dem neuen Gesamtpreis und dem Grund für die Preisreduktion zu kennzeichnen, würde dies also nicht nur einen im täglichen Geschäft nicht realisierbaren, zusätzlichen Aufwand durch die Herstellung individueller Preisetiketten begründen, sondern auch die Gefahr, dass Pflichtangaben überklebt werden, erhöhen.

Denkbar wären die folgenden Änderungen im Entwurf:

- entweder § 4 Abs. 4 einleitender Satz PAngV-E lautet: „Bei einer Preisherabsetzung ist die Angabe eines neuen Gesamtpreises nach § 3 und eines neuen Grundpreises nach Absatz 1 nicht erforderlich bei“
- oder § 3 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Die Angabe eines neuen Grundpreises ist nicht erforderlich in den in § 4 Abs. 4 genannten Fällen, wenn die betroffenen Waren mit dem bisherigen Gesamtpreis und der Angabe des einheitlichen Betrages oder Prozentsatzes, um den der Gesamtpreis herabgesetzt wird, gekennzeichnet sind.“
- oder § 9 wird um eine vierte Variante ergänzt „oder bei besonders gekennzeichneten Preisnachlässen für schnell verderbliche Waren oder Waren mit kurzer Haltbarkeit.“

Ansonsten beziehen wir uns, wie bereits erwähnt auf die Stellungnahme des Handelsverbands Deutschland (HDE). Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Gez. Axel Haentjes  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels (BVLH)